

Baudepartement

Postfach 1250
6431 Schwyz
Telefon 041 819 25 15
Telefax 041 819 25 18



Kantonaler Nutzungsplan

Südumfahrung Küssnacht Abschnitt 1

VERORDNUNG

Öffentlich aufgelegt vom 5. Februar 2010 bis 8. März 2010

Erlassen durch das Baudepartement des Kantons Schwyz am 18. 10. 2011

Der Vorsteher: 
Baudepartement
des Kantons Schwyz
Departementsvorsteher

In Kraft gesetzt mit der Publikation im Amtsblatt Nr. 42 vom 21. Oktober 2011

KANTONALER NUTZUNGSPLAN SÜDUMFAHRUNG KÜSSNACHT ABSCHNITT 1

Das Baudepartement des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 13 der Strassenverordnung vom 15. September 1999¹, § 10 Abs. 1 Bst. b des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987² sowie auf § 6 Abs. 2 und § 7 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997³

verordnet:

§ 1 Zweck

Der kantonale Nutzungsplan Südumfahrung Küssnacht Abschnitt 1 bezweckt die Festsetzung der Nutzungszonen und Nutzungsvorschriften, welche für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Südumfahrung einschliesslich der zugehörigen Nebenanlagen erforderlich sind.

§ 2 Zoneneinteilung und Geltungsbereich

¹Im Nutzungsplan Südumfahrung Küssnacht Abschnitt 1 werden folgende Zonen und Baulinien festgelegt:

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| a) Verkehrszone A | Empfindlichkeitsstufe ⁴ |
| b) Baulinien für Bauten und Anlagen: | III |
| - Baulinie I | |
| - Baulinie II | |
| - Baulinie III | |

²Der Nutzungsplan Massstab 1:2000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Verkehrszone A

In der Verkehrszone A sind Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung einer Strasse im Sinne von § 3 der Strassenverordnung sowie projektbedingte Anpassungen der Anschlüsse zulässig.

§ 4 Baulinien für Bauten und Anlagen

¹Zur Sicherung des oberirdischen und unterirdischen Strassenprojekts sowie seiner Anschlüsse werden Baulinien festgelegt. Innerhalb der Baulinien I, II und III dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Zweck der Baulinie widersprechen. Insbesondere darf innerhalb der Baulinien II und III der Untergrund nicht derart genutzt werden, dass der Bau und Betrieb des Strassentunnels gestört oder verunmöglicht wird.

²Das kantonale Baudepartement kann im Sinne von § 42 der Strassenverordnung Ausnahmen für Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinien gewähren. Für die über die Fassade vorspringenden Gebäudeteile gilt § 59 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz.

³Innerhalb der Baulinie II dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die eine setzungsunempfindliche Konstruktion aufweisen und die mit keinem Bauteil einschliesslich der Fundamente mehr als 4 m unterhalb des gewachsenen Terrains zu liegen kommen. Der Nachweis hat durch die Bauherrschaft zu erfolgen.

⁴Innerhalb der Baulinie III dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die eine setzungsunempfindliche Konstruktion aufweisen und die mit keinem Bauteil einschliesslich der Fundamente mehr als 3 m unterhalb des gewachsenen Terrains zu liegen kommen. Der Nachweis hat durch die Bauherrschaft zu erfolgen.

⁵Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinien dürfen entsprechend dem bisherigen Verwendungszweck unterhalten und erneuert werden.

§ 5 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹Die Verordnung wird mit dem kantonalen Nutzungsplan durch das zuständige kantonale Baudepartement erlassen und in Kraft gesetzt.

²Die Inkraftsetzung wird im Amtsblatt publiziert.

³Die Verordnung kann zusammen mit dem zugehörigen Nutzungsplan und dem Bericht zum Nutzungsplan beim Bauamt des Bezirks Küssnacht und beim Baudepartement des Kantons Schwyz eingesehen werden.

¹ SRSZ 442.110

² SRSZ 400.100

³ SRSZ 400.111

⁴ Empfindlichkeitsstufen gemäss der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41